

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 19. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹

als Verordnung:²

Art. 1 Ausstellende Behörde*

¹ Die kantonale Ausweisstelle stellt Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und im Fürstentum Liechtenstein aus.³

² Es stellt provisorische Pässe während der ordentlichen Öffnungszeiten aus.

Art. 2 Anträge a) Einreichestelle*

¹ Anträge auf Ausstellung eines Passes oder eines Passes in Kombination mit einer Identitätskarte werden bei der kantonalen Ausweisstelle eingereicht.

² Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte allein werden eingereicht:

- a)* von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und ausserhalb der Stadt St.Gallen bei der kantonalen Ausweisstelle oder bei der Wohnsitzgemeinde;
- a^{bis})* von Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen bei der kantonalen Ausweisstelle;
- b) von Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein bei der kantonalen Ausweisstelle oder beim Ausländer- und Passamt Vaduz.

1 BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1; eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Februar 2010, ABl 2010, 34; in Vollzug ab 1. März 2010.

3 Art. 4 Abs. 1 des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

453.31

Art. 3 *b) Datenübermittlung vor persönlicher Vorsprache⁴*

¹ Wer einen Ausweis beantragt, kann der ausstellenden Behörde vor der persönlichen Vorsprache die Personendaten mittels Internet oder Telefon übermitteln.

Art. 4 *Digitale Fotografie*

¹ Die digitale Fotografie der antragstellenden Person wird von der ausstellenden Behörde erfasst. Mitgebrachte Fotografien werden nicht verwendet.

Art. 5* ...

Art. 5^{bis}* *Verlustmeldung*

¹ Verlustmeldungen von Ausweisen werden bei allen Polizeistellen sowie bei der kantonalen Ausweisstelle entgegengenommen.

² Für die Eintragung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL (Sachfahndung) ist die Kantonspolizei zuständig.

³ Die Gebühr für die Entgegennahme der Verlustmeldung beträgt Fr. 20.–.

Art. 6 *Abrufrecht*

¹ Kantonspolizei und Stadtpolizei St.Gallen sind berechtigt, zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen im Informationssystem Daten abzufragen.⁵

Art. 7 *Schlussbestimmungen* *a) Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 17. Dezember 2002⁶ wird aufgehoben.

Art. 8 *b) Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. März 2010 angewendet.

4 Art. 9 Abs. 1 der eidV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

5 Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

6 nGS 38–12 (sGS 453.31).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45-35	19.01.2010	01.03.2010
Art. 1	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 2	geändert	46-96	16.08.2011	keine Angabe
Art. 2, Abs. 2, a)	geändert	2014-033	17.12.2013	01.01.2014
Art. 2, Abs. 2, a ^{bis})	eingefügt	2014-033	17.12.2013	01.01.2014
Art. 5	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 5	aufgehoben	2014-033	17.12.2013	01.01.2014
Art. 5 ^{bis}	eingefügt	46-96	16.08.2011	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.01.2010	01.03.2010	Erlass	Grunderlass	45-35
11.01.2011	keine Angabe	Art. 1	geändert	46-60
11.01.2011	keine Angabe	Art. 5	geändert	46-60
16.08.2011	keine Angabe	Art. 2	geändert	46-96
16.08.2011	keine Angabe	Art. 5 ^{bis}	eingefügt	46-96
17.12.2013	01.01.2014	Art. 2, Abs. 2, a)	geändert	2014-033
17.12.2013	01.01.2014	Art. 2, Abs. 2, a ^{bis})	eingefügt	2014-033
17.12.2013	01.01.2014	Art. 5	aufgehoben	2014-033